



## § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden „AGB“ genannt, regeln die Bedingungen, zu denen die Hoyer Energy Connect GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 6, 27374 Visselhövede, im Folgenden „Lieferant“ genannt, Haushaltkunden, im Folgenden „Kunden“ genannt, mit Strom an die vom Kunden angegebene Marktlokation/Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages mit Strom beliefert. Die AGB sind Bestandteil des Stromliefervertrages.
- (2) Haushaltkunden im Sinne dieser AGB sind Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen („Privatkunden“). Haushaltkunden sind außerdem Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für ihre gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit kaufen („Gewerbekunden“).
- (3) Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, die den Strom weder für gewerbliche noch für selbstständige berufliche Tätigkeiten kaufen.
- (4) Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Die AGB gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Stromlieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In der vorbehaltlosen Ausführung liegt keine Annahme entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden.

## § 2 Umfang und Durchführung der Stromlieferung, Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Der Lieferant deckt den gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf des Kunden an der/den in der Vertragsbestätigung angegebenen Marktlokation(en)/Lieferstelle(n) gemäß diesen Bestimmungen. Hiervon ausgenommen ist der Anteil des Strombedarfs des Kunden, den dieser durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate selbst erzeugt.
- (2) Der Strom wird für Zwecke des Letztverbrauchs durch den Kunden geliefert. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Lieferanten in Textform zulässig. Welche Stromart und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgeblich ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Für die Qualität des Stroms, insbesondere Nennspannung und Nennfrequenz, ist ausschließlich der zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität der Stromlieferung.
- (3) Der Lieferant schließt die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge über die Netznutzung mit Netzbetreibern („All-Inclusive-Vertrag“). Diese umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber als

grundzuständigen Messstellenbetreiber bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich wiederum eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt), sofern der Kunde insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber geschlossen hat. Soweit die Messung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung erfolgt und der Kunde insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber geschlossen hat, wird der Lieferant von seinem Recht nach § 4 Absatz 1 lit. f) Satz 4 dieser AGB Gebrauch machen. Dadurch umfasst der Stromliefervertrag auch den Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetrieb wird folglich über den Stromliefervertrag abgerechnet, sofern der Lieferant hierzu nicht gesetzlich oder regulierungsbehördlich verpflichtet sein sollte.

(4) Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit der Stromliefervertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z. B. bei Nachspeicherheizungen) oder soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und/oder die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach § 13 dieser AGB beruht. Dies beinhaltet auch die Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzzanschlüssen durch den Netzbetreiber nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Ferner ist der Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes handelt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(5) Sofern der Lieferant durch Umstände höherer Gewalt gemäß § 2 Abs. 6 dieser AGB an der Erfüllung der Leistungspflichten, insbesondere dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch Umstände höhere Gewalt gehindert wird, wird der Lieferant für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei.

(6) Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss des Lieferanten unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Terroranschläge, Aussperrungen, Embargos, Streiks, Unruhen, Blockaden der betrieblichen Anlagen durch Aktivisten, Explosion, Feuer, und/oder rechtliche Bestimmungen, die den Lieferanten daran hindern, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Der Lieferant wird den Kunden zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.



### § 3 Vertragsschluss, Beginn der Lieferung

- (1) Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- (2) Der Kunde kann aus dem Angebot des Lieferanten frei wählen. Der Abschluss des Stromliefervertrages zwischen dem Kunden und dem Lieferanten setzt einen Antrag des Kunden (Angebot im Sinne des § 145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) für die Belieferung mit Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung voraus. Im Falle eines Vertragsabschlusses über das Internet kann der Kunde die Daten vor Abschicken der Bestellung jederzeit ändern und einsehen und diese AGB herunterladen. Das Angebot kann in diesem Fall jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch das Setzen eines Häkchens in dem Feld „Die AGB habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich hiermit einverstanden“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in sein Angebot aufgenommen hat. Der Stromliefervertrag kommt in jedem Fall (über das Internet oder sonstigem Vertragsabschluss) erst zustande, sobald dem Kunden die Annahmeerklärung des Lieferanten auf seinen Antrag in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) zugeht („Vertragsbestätigung“). Der Vertragsinhalt besteht aus den in der Vertragsbestätigung angegebenen Bestandteilen. In dieser Vertragsbestätigung, jedoch spätestens bei Belieferungsbeginn, wird der Vertragstext (bestehend aus AGB und Vertragsbestätigung und Preisblatt) dem Kunden vom Lieferanten auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert. Soweit die Vertragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler des Lieferanten enthält, sind diese für die Parteien nicht verbindlich. Die Vertragsbestätigung enthält eine zusammenfassende Aufstellung aller wichtigen Vertragsbedingungen und notwendigen Angaben.
- (3) Der Kunde kann in seinem Antrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der Lieferant teilt dem Kunden den voraussichtlichen Beginn der Belieferung in der Vertragsbestätigung mit. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass der Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, die Netznutzung ermöglicht und – soweit bestehend – ein Lieferverhältnis zwischen dem Kunden und seinem bisherigen Stromlieferanten für die zu beliefernde(n) Marktlokation(en)/Lieferstelle(n) des Kunden beendet ist.
- (4) Damit der Lieferant die zügige Aufnahme der Belieferung realisieren kann, ist es erforderlich, dass der Kunde die in seinem Antrag anzugebenden Daten vollständig und richtig mitteilt. Wenn dem Lieferanten erforderliche Angaben des Kunden nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.
- (5) Kommt innerhalb von 6 (sechs) Kalendermonaten ab Vertragsschluss ohne ein Verschulden des Lieferanten keine Belieferung des Kunden zustande, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger

Wirkung zu kündigen.

### § 4 Strompreis und Preisänderungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den zur Verfügung gestellten und abgenommenen Strom zu bezahlen. Der vom Kunden zu zahlende Strompreis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der Höhe der der Vertragsbestätigung angefügten Anlage 1 (Preisblatt/ Belieferungsantrag). In dem Strompreis sind folgende Kosten enthalten:
  - a. Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb;
  - b. das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben;
  - c. die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Umlagen nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, namentlich die KWKG-Umlage und die Offshore Netzumlage;
  - d. die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobene Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV;
  - e. die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobene StromNEV-Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV;
  - f. das vom Lieferanten an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen an der jeweiligen Messstation. Wird eine nach diesem Vertrag kundenseitige Messlokation mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet, entfällt der Kostenbestandteil nach dem vorstehenden Satz für diese Messlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für beliebte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist;
  - g. die Stromsteuer;
  - h. die Umsatzsteuer.



(2) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die im Strompreis gemäß § 4 Absatz 1 dieser AGB enthalten sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 (zwölf) Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(3) Änderungen der Preise werden jeweils 4 (vier) Wochen nach Bekanntgabe und erst nach unmittelbarer Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Mitteilung informiert der Lieferant den Kunden auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung.

(4) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 15 Absatz 1 dieser AGB bleibt unberührt.

(5) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 können Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Preisbestandteile nach Absatz 1 lit. c) bis lit. e) ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben werden. Bei Mehrbelastungen aufgrund einer Erhöhung des Saldos der Preisbestandteile nach Absatz 1 lit. c) bis lit. e) bleiben die Absätze 2 bis 4 unberührt.

(7) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch, soweit nach Vertragschluss weitere Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder

Entlastungen wirksam werden. Eine Weiterbelastung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Der Kunde kann die jeweils aktuellen Preise zu Informationszwecken im Internet unter [www.hoyer.de](http://www.hoyer.de) einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen. § 4 Absatz 1 bis Absatz 7 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen nach § 4 Absatz 1 sowie dem Preisblatt (Anlage 1 zur Vertragsbestätigung) ändern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Stromverbrauch hierdurch voraussichtlich erheblich erhöht. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich dabei aus den Preisen des Lieferanten für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde vom Lieferanten beliefert wird. Entstehen dem Lieferanten durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage beziehungsweise die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

## § 6 Messung, Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Die Menge des gelieferten Stroms wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messung des Energieflusses erfolgt an der/den in der Vertragsbestätigung angegebenen Messlokation(en).

Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen nach § 8 dieser AGB, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung

- die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat,
- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels regelmäßiger Selbstablesung und die Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. durch ein intelligentes Messsystem) erfolgt. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem oder bei registrierender Lastgangmessung wird der Lieferant vorrangig die Werte nach Satz 1 lit. a) verwenden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widerspre-



chen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- (3) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungszeitpunkt erfolgen. Es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- (4) Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der Voraussetzungen des Zutrittsrechts gemäß Absatz 3 nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch für die Abrechnung und Abrechnungsinformationen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung eine Selbstabstholmung nicht oder verspätet vornimmt oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfestlegungen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

## § 7 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches, längstens aber für 6 (sechs) Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 (zehn) Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen

Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich hätte zahlen müssen, und darf längstens für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauches oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 (sechs) Monate betragen darf, erhoben werden.

## § 8 Abrechnung und Abrechnungsinformationen

- (1) Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b des EnWG abgerechnet.
- (2) Der Lieferant rechnet den Stromverbrauch unentgeltlich nach seiner Wahl in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; im Regelfall erfolgt eine Abrechnung einmal jährlich. Im Falle einer Beendigung des Lieferverhältnisses erstellt der Lieferant eine unentgeltliche Abschlussrechnung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bietet der Lieferant dem Kunden eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an („unterjährige Abrechnung“). Eine solche unterjährige Abrechnung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Eine Anfrage zu einer unterjährigen Abrechnung hat der Kunde in Textform beim Lieferanten zu stellen. Der Lieferanten wird dem Kunden die daraus resultierenden Mehrkosten mitteilen und ein Angebot für eine Vereinbarung gemäß Satz 2 unterbreiten.
- (4) Der Lieferant bietet dem Kunden die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an. Hierzu ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse durch den Kunden erforderlich. Entscheidet sich der Kunde nicht für eine elektronische Übermittlung nach Absatz 4, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgt einmal jährlich unentgeltlich. Der Kunde ist berechtigt, eine einmal jährliche unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform auch dann zu verlangen, wenn sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung nach Absatz 4 entscheidet. Mit Blick auf die Übermittlung von Abrechnungsinformationen gilt Folgendes:

- a. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen nach Absatz 4 entschieden hat, wird der Lieferant dem Kunden die Abrechnungsinformationen alle 6 (sechs) Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Lieferant bietet dem Kunden an, die Abrechnungsinformationen auch alle 3 (drei) Monate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- b. Sofern eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt der Lieferant monatliche Abrechnungsinformationen über das Internet oder andere



geeignete elektronische Medien unentgeltlich zur Verfügung.

- c. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in der Abrechnung des Lieferanten an den Kunden zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung.

## § 9 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Strompreise i.S.d. § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 (Preisblatt/Belieferungsantrag) der Vertragsbestätigung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 10 Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung

- (1) Sämtliche Abschläge sind zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung. Rechnungsbeträge sind 2 (zwei) Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Kommt der Kunde der Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nach, gerät dieser ohne weitere Mitteilung in Verzug. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen einen Gewerbekunden, der Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und soweit der Gewerbekunde, der Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, verbleibt ihm in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB für von ihm geleistete Zahlungen für solche Strommengen, die er nicht verbraucht hat, sondern ihm aufgrund eines Berechnungsfehlers abgerechnet wurden. § 315 BGB bleibt von Satz 3 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant,

wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde ist außerdem berechtigt, nachzuweisen, dass dem Lieferanten keine oder geringere Kosten entstanden sind. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 11 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine sich daraus ergebende Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäß Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 (drei) Jahre beschränkt.

## § 12 Vorauszahlungen, Sicherheiten

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall,
- wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;
  - wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten wiederholt in nicht unwesentlicher Höhe (d.h. mindestens in Höhe von insgesamt zwei Abschlagzahlungen) in Zahlungsverzug gerät.
- (2) Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem



durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann der Lieferant die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- (4) Wenn der Kunde keine Vorauszahlung leisten kann oder möchte, darf der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Wenn der Kunde mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug ist und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung zahlt, darf der Lieferant die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge ist der Kunde in der Aufforderung hinzuweisen. Wenn der Kunde Wertpapiere als Sicherheit überlässt und der Lieferant diese verkauft, gehen mögliche Kursverluste zu Lasten des Kunden. Der Lieferant muss die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn er keine Vorauszahlung mehr von dem Kunden verlangen darf.
- (5) Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

### § 13 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne Androhung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt und Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (insbesondere § 248c StGB: Entziehung elektrischer Energie - „Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Vermeidung einer weiteren Entnahme von Strom erforderlich ist.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier (4) Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Mit der Androhung ist der Kunde über die Möglichkeit, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen, zu informieren. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall,

dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug mindestens 100,00 € betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 6 und Satz 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beันstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Der Lieferant wird den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist in den Fällen des Absatz 2 dem Kunden mindestens 8 (acht) Werkstage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Nach Möglichkeit wird die Ankündigung zusätzlich auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(4) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Geltendmachung eines hierüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

### § 14 Haftung

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses oder des Messstellenbetriebes handelt (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 dieser AGB), gegenüber dem Netzbetreiber bzw. gegenüber dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Der Lieferant haftet hierfür nicht. § 2 Absatz 4 Satz 5 dieser AGB bleibt unberührt
- (2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Lieferanten für schuldhaft verursachte Schäden des Kunden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,



d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Lieferant bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Bestimmungen zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen (z.B. des ProdHaftG) bleiben unberührt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbestimmungen finden auch auf die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten Anwendung.

## § 15 Vertragslaufzeit und Kündigung, fristlose Kündigung

- (1) Der Stromliefervertrag hat die in der Vertragsbestätigung angegebene Vertragslaufzeit von maximal 2 (zwei) Jahren und beginnt mit dem Vertragsschluss. Die Pflicht zur Stromlieferung beginnt ab dem dort dem Kunden mitgeteilten Lieferbeginn. Verzögert sich die Abnahme des gelieferten Stroms – ungeachtet der Gründe – so hat dies keine Auswirkungen auf die Vertragslaufzeit. Das in der Vertragsbestätigung genannte Vertragsende/Ende des Lieferzeitraums bleibt insoweit bestehen. Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- (2) Wird der Stromliefervertrag nicht zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall wird den Vertragsparteien das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere dann vor,
- wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung gemäß § 13 Absatz 1 dieser AGB wiederholt vorliegen;
  - wenn Zu widerhandlungen nach § 13 Absatz 2 dieser AGB wiederholt vorliegen, wobei die außerordentliche Kündigung in diesem Fall vom Lieferanten 2 (zwei) Wochen vorher anzudrohen ist und § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden sind;
  - wenn sich der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet, trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung jeweils von mindestens 2 (zwei) Wochen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und ihm eine fristlose Kündigung 2 (zwei) Wochen vorher von dem Lieferanten angedroht wurde, wobei die Androhung mit der Mahnung verbunden werden kann;
  - wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Kunden oder eines

wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde;

- e. wenn Sicherheiten gemäß § 12 Absatz 4 dieser AGB trotz entsprechender Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung von mindestens 2 (zwei) Wochen nicht erbracht werden.
- (4) Kündigungen bedürfen der Textform. Der Lieferant bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 (einer) Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.
- (5) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen

## § 16 Umzug

- (1) Im Falle eines Umzugs ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten seine neue Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Marktlokation, die sog. Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat im Regelfall bis spätestens 6 (sechs) Wochen vor dem Umzugsdatum zu erfolgen.
- (2) Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromlieferungsvertrags an seinem neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Marktlokation möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde dem Lieferanten in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Marktlokation, die sog. Marktlokations-Identifikationsnummer mitzuteilen.

## § 17 Wartungsdienste und -entgelte, Lieferantenwechsel

- (1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- (2) Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## § 18 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung richten an:

Hoyer Energy Connect GmbH  
Rudolf-Diesel-Straße 6, 27374 Visselhövede  
Telefon: 04262 - 79 98 30  
Telefax: 04262 - 79 98 39



E-Mail: [energy-connect-kundenservice@hoyer.de](mailto:energy-connect-kundenservice@hoyer.de)  
[www.hoyer.de](http://www.hoyer.de)

- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Lieferant angerufen wurde und innerhalb von 4 (vier) Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist der Lieferant verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Mo. – Do. 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,  
Telefon: 030 - 275 72 40 0,  
Telefax: 030 - 275 72 40 69,  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de),  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

- (3) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice,  
Postfach 80 01  
53105 Bonn  
Mo. – Do. 09:00 – 15:00 Uhr, Fr. 09:00 – 12:00 Uhr  
Telefon: 030 - 22 480 500  
Telefax: 030 - 22 480 323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

- (4) Auch die Europäische Kommission stellt eine Onlineplattform zur Onlinestreitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten zur Verfügung.  
Auf diese Onlineplattform kann der Kunde über den Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zugreifen.

## § 19 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

- (1) Wenn und soweit der Kunde als Verbraucher den Vertrag schließt, steht ihm das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

### Widerrufsbelehrung

- (2) Sie haben das Recht, Kaufverträge binnen 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 (vierzehn) Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Lieferanten (Hoyer Energy Connect GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 6, 27374 Visselhövede, E-Mail: [energy-connect-kundenservice@hoyer.de](mailto:energy-connect-kundenservice@hoyer.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einem mit der Post versandten Brief, einem Telefax oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachfolgend befindliche Muster-Widerrufsformular verwenden, das

jedoch nicht vor geschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

### Muster-Widerrufsformular

An Hoyer Energy Connect GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 6, 27374 Visselhövede:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den

- Kauf der folgenden Leistungen (\*)
  - Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
  - Name des/der Verbraucher(s)
  - Anschrift des/der Verbraucher(s)
  - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
  - Datum
- (\*) Unzutreffendes streichen

## § 20 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern sind unter [www.bfeeonline.de](http://www.bfeeonline.de) erhältlich. Kunden können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) einzusehen.

## § 21 Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Der Lieferant darf die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern,



Visselhövede im Dezember 2025

- a. wenn die Vertragsbedingungen durch eine Gesetzesänderung unwirksam bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert und die Vertragsparteien diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern. Die Regelung gilt nicht für eine Änderung der Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten (z.B. Stromlieferung) oder die Laufzeit des Vertrags. Preisänderungen nach § 4 Absatz 2 bis Absatz 7 dieser AGB bleiben unberührt.
- (2) Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten sind dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 (sechs) Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitzuteilen. Der Kunde kann der Änderung in Textform widersprechen. Für den Fall, dass der Kunde den Änderungen nicht bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag, an dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, widerspricht, werden die Änderungen nach Mitteilung und Ablauf der Ankündigungsfrist jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Auf die Wirkung des Schweigens des Kunden nach Satz 3 wird der Lieferant in seiner Mitteilung gesondert hinweisen. Der Lieferant teilt dem Kunden auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer Änderung dieser AGB ist der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen, jedoch spätestens 1 (einen) Monat nach Wirksamwerden der Änderung. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gemäß Absatz 2 Satz 1 hinweisen.

## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
- (2) Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.
- (3) Außerhalb der Gesamtrechtsnachfolge ist der Lieferant berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten.
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.